

Keber & Liebmann Rechtsanwälte
z.H. Herrn RA Dr. Helwig Keber
Marburger Kai 47/II
8010 Graz

per E-Mail: office@ra-keber.at

Hauptplatz 15/3, 8010 Graz
T (0316) 22 50 75
F (0316) 22 50 78
E office@strampfer.at
W strampfer.at

Graz, 27.07.2022
JJ

AZ: MS2022-127 (Bitte immer anführen)
Strampfer Hans / Knöbl

Sehr geehrter Herr Kollege,

in oben bezeichneter Angelegenheit erlaube ich mir kurz schriftlich festzuhalten, dass ich die rechtliche Vertretung meines Vaters Dr. Hans Strampfer übernommen habe und mir nunmehr erlaube auf Ihr, an meinen Vater gerichtetes Schreiben vom 09.06.2022, sowie unserer zuletzt geführte Unterredung einzugehen.

1. Einleitung

Bevor ich mir erlaube, auf die Realisate bzw. die gegenständlichen Sparbücher einzugehen, ist es aus meiner Sicht notwendig den Sachverhalt ein wenig zu erklären und darzustellen, wie es aus der Sicht meines Vaters zur Übergabe der gegenständlichen Sparbücher gekommen ist.

Mein Vater ist mit Frau Ammerer mehr als 20 Jahre gut befreundet gewesen. Da Frau Ammerer im selben Haus wie mein Vater gewohnt hat, ist es über die Jahre hindurch zu sehr engmaschigem Kontakt gekommen. In den letzten Jahren und insbesondere zum Eintritt der Covid-19-Pandemie hat mein Vater den kompletten Einkauf von Lebensmitteln und allgemeinen Versorgungsgütern für Frau Ammerer übernommen.

Frau Ammerer hat auch in den letzten 2 Jahren sämtliche Mahlzeiten (Frühstück, Mittag und Abendessen) entweder bei meinem Vater eingenommen oder hat mein Vater konkret

für Sie gekocht. Sehr häufig hat sich Frau Ammerer auf der Liegenschaft unseres Familienfreundes Harald Baumann in Pertlstein bei Feldbach aufgehalten. Defacto waren mein Vater und Herr Baumann der Familienanschluss der Verstorbenen.

Seitens meines Vaters wurde auch die jährliche Reinigung des Hauses der Verstorbenen in Klopein organisiert bzw. von Herrn Baumann durchgeführt. Herr Baumann hat auch über Bitte meines Vaters, gemeinsam mit meinem Vater die Entrümpelung der Wohnung in der Jakob-Redtenbacher-Gasse vorgenommen.

Genau aus diesem Grund hat Frau Ammerer schon vor Jahren die besagten Sparbücher der Volksbank Steiermark AG meinem Vater geschenkt und samt Lösungswort übergeben. Mit diesen Gesten hat Frau Ammerer Ihre Dankbarkeit gegenüber meinem Vater zum Ausdruck gebracht.

2. Zum Rechtswesen der Schenkung im Sinne des § 938 ABGB

Bei diesen beiden Sparbüchern handelte es sich um Lösungswortsparbücher im Sinne des § 31 Abs 3 BWG die vorgenommene Schenkung wurde durch Übergabe des Sparbuchs samt Lösungsworten vollzogen. Nach ständiger Rechtsprechung (SZ 48/81, SZ 39/149, 7 Ob 506/92, 7 Ob 579/92 uva) ist für die Schenkung eines aus einem vinkulierten Sparbuch (= Lösungswortsparbuch) im Allgemeinen die Übergabe des Sparbuchs samt Bekanntgabe des Lösungswortes erforderlich (vergleiche OGH vom 21.05.2007 zu 8Ob22/07d) die tatsächliche Schenkung ist somit vollzogen worden, weshalb mein Vater auch völlig zurecht diese beiden Sparbücher realisiert hat.

3. Sparbuch Raiffeisenlandesbank Steiermark AG

Wie Sie selbst unter Punkt 5) Ihres Schreibens vom 09.06.2022 anführen, hat das gegenständliche Sparbuch sowohl auf die Verstorbene als auch meinen Vater gelautet.

Bei diesem Sparbuch handelt es sich um ein legitimes Sparbuch. Ein Namenssparbuch ist ein Sparbuch in Form eines Namenspapiers. Das Sparbuch hat gemäß § 31 BWG auf den Namen des identifizierten Kunden zu lauten.

Gemäß § 32 Abs 4 Z 2 BWG dürfen Auszahlungen daher nur an den identifizierten Kunden-also den Eröffner des Sparbuchs-erfolgen (vergleiche OGH vom 02.09.2020 zu

2Ob23/20h) in diesem Zusammenhang spricht aber § 32 Abs 2 Z 4 BWG nicht vom Eröffner, sondern vom identifiziertem Kunden.

So Ihr Klient allenfalls darauf abzielt, die Übergabe des spezifischen Sparbuches durch die Verstorbene damit zu rechtfertigen, als dass die Verstorbene das Sparbuch an meinem Vater aus dem Grund übergeben hat, um Ihm zu ermöglichen im Bedarfsfall, bei Besorgungen Geldmittel für die Verstorbene zu beheben, so geht dieser Ansatz leider ins Leere.

Die Verstorbene hätte bei Verwirklichung dieses Ansinnens meinen Vater lediglich die Zeichnungsberechtigung übertragen können. Dies hat aber die Verstorbene nicht vorgenommen, sondern dass tatsächliche Eigentumsrecht an meinen Vater übertragen.

In diesem Zusammenhang kann sich mein Vater auch daran erinnern, wie es zur gegenständlichen Übergabe gekommen ist. Die Verstorbene hat aus einem Wohnungsverkauf einen größeren Bargelddbetrag lukriert.

Diesen Bargelddbetrag hat Sie zur Hälfte an Ihren Klienten übergeben und mit der anderen Hälfte, das gegenständliche Sparbuch eingerichtet und meinen Vater zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls zum identifizierten Berechtigten des gegenständlichen Sparbuches gemacht. Somit wurde mein Vater aus rechtlicher Sicht jedenfalls Adressat dieser vollzogenen Schenkung.

4. Zusammenfassung und Vergleichsanbot

Mein Vater wird das Realisat der beiden Sparbücher, welche bei der Volksbank Steiermark AG eingerichtet waren definitiv in Ermangelung einer Rechtsgrundlage an Ihren Klienten auszahlen bzw. ausfolgen. Die Schenkung wurde von der Verstorbenen rechtsverbindlich vorgenommen.

Hinsichtlich des Sparbuches bei der Raiffeisenlandesbank Steiermark AG ist mein Mandant bereit 50% des Sparguthabens nach Realisierung des Sparbuches an Ihren Klienten auszufolgen. Aufgrund der geltenden Rechtslage wäre mein Vater sogar berechtigt das gesamte Sparbuch bzw. dessen Wert zu beanspruchen.

Vor diesem Hintergrund ist die Haltung meines Vaters entgegenkommend zu werten.

Ich darf Sie höflichst ersuchen, dass Sie den Inhalt meines Schreibens mit Ihrem Klienten besprechen und mir bei Gelegenheit die Entscheidung Ihres Klienten Grund tun.

Ich halte fest, dass die gegenständlichen Wertbeträge von meinem Vater nicht ausgegeben werden, sondern bis zur vollständigen Klärung sichergestellt bleiben.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung verbleibe ich

mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a horizontal line and a final flourish.

Mag. Matthias Strampfer
Rechtsanwalt